

Kreditsicherheiten nach dem StaRUG

Rechtsanwalt Ralf Zuleger

Übersicht

- ▶ A) Kreditsicherheiten im Restrukturierungsplan
- ▶ B) Stabilisierungsmaßnahmen: Auswirkungen auf Sicherheiten
- ▶ C) Kreditsicherheiten im Rahmen von Finanzierungen des Verfahrens und Neufinanzierungen

StaRUG / Kreditsicherheiten

A) Kreditsicherheiten im Restrukturierungsplan

- ▶ Vom Schuldner bestellte Sicherheiten: in einem Restrukturierungsplan gestaltbar (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG); betrifft iW Pfandrechte, Grundpfandrechte, Sicherungszessionen, Sicherungsübereignungen.
- ▶ Neuordnung der Besicherungsstruktur, Sicherheitentausch usw möglich
- ▶ IdR eigene Gruppe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG), weitere Untergruppen sind zulässig (§ 9 Abs. 2 StaRUG)

StaRUG / Kreditsicherheiten

- ▶ Drittsicherheiten / Gruppeninterne Drittsicherheiten: Drittsicherheiten können grundsätzlich nicht in einem Restrukturierungsplan gestaltet werden. Nur einvernehmliche Regelungen außerhalb des Plans möglich. Auch hier darauf zu achten, dass der Fortbestand der gesicherten Forderung, sollte es hier zu einem (Teil-) Verzicht kommen, nicht fingiert wird
- ▶ Ausn.: gruppeninternen Sicherheiten können einbezogen werden (§ 2 Abs. 4 StaRUG); gilt für alle Arten von Sicherheiten und Konstruktionen (downstream, sidestream, upstream)
- ▶ gesicherter Gläubiger muss aber keinen entschädigungslosen Eingriff hinnehmen (§§ 2 Abs. 4 Hs 2, 64 Abs. 1 StaRUG); Streit um Bewertung vorprogrammiert; Sicherungsgeber muss dem Einbezug zustimmen (§ 15 Abs. 4 StaRUG)

StaRUG/Kreditsicherheiten

- ▶ Finanzsicherheiten: (§ 1 Abs. 16, 17 KWG) sind in Umsetzung der Vorgaben der Finanzsicherheitenrichtlinie und der Finalitätsrichtlinie von der Gestaltung in einem Restrukturierungsplan ausgenommen und können auch nicht Gegenstand von Stabilisierungsanordnungen sein (§ 56 Abs. 1 StaRUG)

StaRUG/Kreditsicherheiten

- ▶ Praxishinweis: Vollstreckungstitel stellen bei Banken im Wesentlichen abstrakte Schuldanerkenntnisse im Rahmen grundschuldgesicherter Finanzierungen dar, sonst eher selten, da anders als zB Fiskus keine Möglichkeit, Vollstreckungstitel selbst zu generieren; in der Praxis werden Banken daher häufiger mit der folgenden Stabilisierungsmaßnahme umzugehen haben:

StaRUG/Kreditsicherheiten

- ▶ Verwertungssperre (§ 49 Abs.1 Nr. 2 StaRUG)
- ▶ betrifft u.A. Pfandgläubiger eines vertraglichen oder gesetzlichen Pfandrechts (§ 50 InsO), Sicherungseigentümer (§ 51 Nr. 1 1. Alt. InsO), Sicherungszedenten (§ 51 Nr. 2 InsO), Sicherungsnehmer eines Immaterialgüterrechts (§ 51 Nr. 1 2. Alt. InsO)
- ▶ regelt Durchsetzungsverbot und ein Verwendungsrecht für die Unternehmensfortführung
- ▶ also zB keine Verwertung sicherungsübereigneter Gegenstände oder Einzug sicherungszedierter Forderungen
- ▶ str., ob Widerruf der Einziehungsbefugnis oder des Weiterveräußerungsrechts schon Verwertungshandlung (m.E. nein)

StaRUG/Kreditsicherheiten

- ▶ Kompensation gem. § 54 Abs. 1 StaRUG: geschuldete Zinsen sind zu bezahlen, Wertverlust ist laufend auszugleichen (kein „Aufschub“ wie in § 169 S. 2 InsO; dort sind Zahlungen erst nach 3 Monaten aufzunehmen)
- ▶ Gläubiger einer Sicherung sind zudem dadurch geschützt, dass Erlöse an sie auszukehren oder unterscheidbar zu verwahren sind (§ 54 Abs. 2 StaRUG)
- ▶ Ausnahme: anderweitige Vereinbarung wird getroffen, zB im Rahmen einer Kreditierung vergleichbar unechtem Massekredit

StaRUG / Kreditsicherheiten

- ▶ Str., ob eine vorab erteilte Einziehungs- oder Weiterveräußerungsbefugnis (üblich bei Globalzession und Raumsicherungsübereignung) eine solche Vereinbarung darstellt
- ▶ m.E. nein, da Wortlaut („trifft“) von einer Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Erlass einer Stabilisierungsanordnung ausgeht
- ▶ unterscheidbare Verwahrung (soweit nicht ausgekehrt wird): Erlöse müssen separiert werden; laufendes Geschäftskonto dafür ungeeignet; stattdessen Sonderkonto (Treuhandkonto) erforderlich, da nur so ein Schutz vor einem Drittzugriff zu gewährleisten ist
- ▶ Bei Verstoß: Schadensersatzanspruch gegen Geschäftsleiter (§ 57 S.3 StaRUG); im Falle einer Insolvenz: § 48 InsO; darüber hinaus strafrechtliche Folgen zu prüfen

StaRUG/Kreditsicherheiten

- ▶ soweit Restrukturierungsbeauftragter zwingend zu bestellen ist, kann diesem durch das Gericht die Aufgabe zuweisen, eingehende Gelder entgegenzunehmen und den Zahlungsverkehr zu überwachen (§ 76 Abs. 2 b StaRUG)

StaRUG / Kreditsicherheiten

C) Kreditsicherheiten im Rahmen von Finanzierungen des Verfahrens und Neufinanzierungen

- ▶ Finanzierung des Verfahrens möglich durch echte/unechte Kredite (vergleichbar echter/unechter Massekredit)
- ▶ Bedarf im Ausgangspunkt allerdings nicht ersichtlich. Nachdem ein Verfahren nicht eröffnet werden kann, wenn bereits Zahlungsunfähigkeit vorliegt, müsste zunächst eine Durchfinanzierung des Schuldners gegeben sein
- ▶ Bedarf kann aber durch Kündigungen etc entstehen, soweit diese nicht durch eine Stabilisierungsmaßnahmen unterbunden werden können. Zudem kann die Auskehr/Separierung von Erlösen aus Sicherheiten zu Liquiditätsengpässen führen

StaRUG / Kreditsicherheiten

- ▶ Verfahrensfinanzierung entsprechend (unechter) Kreditierung im Insolvenzvorverfahren? Keine Ermächtigung entsprechend § 21 InsO möglich, daher keine Masseverbindlichkeiten bei Scheitern und folgender Insolvenz
- ▶ Schutz im StaRUG nur unzulänglich geregelt (§ 89 StaRUG)
- ▶ Behandlung analog Überbrückungskredit: unklar, ob Durchführung Verfahren anzuerkennender Überbrückungszweck - bis zur Klärung durch die Rechtsprechung verbleiben Risiken; angesichts der sonstigen Regelungsdichte des StaRUG unbefriedigend

StaRUG / Kreditsicherheiten

- ▶ Neufinanzierung
- ▶ kann in einem Restrukturierungsplan enthalten sein (§ 12 StaRUG)
- ▶ muss ist im darstellenden Teil des Restrukturierungsplans erläutert und begründet werden.
- ▶ auch Besicherung gilt als neue Finanzierung
- ▶ soweit im Plan enthalten, ist die Bestätigung zu versagen, wenn Restrukturierungskonzept un schlüssig oder wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass das Konzept nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht oder keine begründete Aussicht auf Erfolg vermittelt (§ 63 Abs. 2 StaRUG).

StaRUG/Kreditsicherheiten

- ▶ Schutz der Neufinanzierung:
- ▶ keine bevorrechtigten Forderungen im Falle einer Insolvenz
- ▶ unter bestimmten Voraussetzungen Schutz vor Anfechtung: § 90 StaRUG
- ▶ allerdings wohl kein hinlänglicher Schutz
- ▶ aus der Begründung: Die Beteiligten sollen grundsätzlich von der Stabilität des Plans und der in seinem Vollzug vorgenommenen Handlungen ausgehen dürfen. Handlungen zum Vollzug des Plans sind solche, die die Umsetzung des Plans ermöglichen. In Bezug auf ein Darlehen ist dies beispielsweise dessen Auszahlung, nicht jedoch dessen spätere Rückführung.

StaRUG / Kreditsicherheiten

- ▶ Ausführungen schwer nachvollziehbar; die Ausreichung eines Darlehens war noch nie ein Anfechtungsproblem; die Rückzahlung ist ausdrücklich nicht privilegiert; Gilt daher: Restrukturiert, aber nicht saniert?
- ▶ bzw.: Wird trotz Restrukturierungsplan und Bestandsfähigkeitsprüfung Sanierungsgutachten unter Berücksichtigung der BGH-Anforderungen notwendig?